

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Brixen im Thale

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 26. November 2025

## 6. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

### 6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Brixen im Thale vom 25.11.2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Brixen im Thale erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

##### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird nur das Wohngebäude zur Bemessung herangezogen. Tenne, Stallgebäude und dergleichen bleiben außerhalb der Bemessungsgrundlage.

(3) Nicht zu berücksichtigen sind freistehende Holzleggen und Gartenhäuschen ohne Wasseranschluss, sowie überdachte Autoabstellplätze, während geschlossene Garagen der Anschlussgebühren unterliegen.

(4) Bei gewerblichen Betrieben, die sanitäre Anlagen beinhalten, jedoch im Verhältnis der Baumasse eine unverhältnismäßig geringe Belastung der Kanalanlage mit sich bringen (Werkstätten, Lagerhallen) wird die bebaute Fläche mit einer max. Höhe von 3,50 Meter zur Berechnung der Baumasse herangezogen. Sind diese Gebäudeteile nicht unterkellert, werden von der errechneten Baumasse 20% in Abzug gebracht.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,- Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossenen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

(7) Die Anschlussgebühr für Campingplätze wird als Pauschale mit 219,- Euro pro Standplatz ohne direktem Anschluss und mit 270,-pro Standplatz mit direktem Anschluss an das Kanalnetz berechnet und jährlich vom Gemeinderat neu festgelegt.

#### § 3

##### Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **Laufende Gebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,86 Euro pro Kubikmeter. Ist kein Wasserzähler vorhanden bzw. lässt sich ein solcher nur schwer oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten einbauen, wird der Verbrauch pauschaliert ermittelt.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

#### **§ 5**

##### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalgebührenordnung, beschlossen am 02.03.2004, kundgemacht vom 31.03.2004 bis 19.04.2004 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Andreas Brugger**